

A. Brackmann auf Friedrichs ausführliche Schilderung des Sündenfalls hin; sie zeige, daß für ihn dem „Handeln der divina providentia“ die zentrale Bedeutung zufalle, womit er „vollkommen im Banne der kirchlichen Staatsanschauung“ stehe⁴. In der Folge neigten Gelehrte wie H. Grundmann, A. Marongiu oder O. Engels dazu, beide Möglichkeiten wie Friedrich selbst gleichberechtigt nebeneinander aufzuführen, ohne sich klar für den Vorrang der einen oder anderen auszusprechen⁵. Etwas weiter ging erst wieder die bisher wohl letzte ausschließlich dem Konstitutionen-Prooemium gewidmete Untersuchung aus der Feder von Th. Buyken. Die Verfasserin bemühte sich, die Quellen herauszuarbeiten, deren sich Friedrich in seinem Vorwort bediente, um so die verschiedenen dort wirklichen Anschauungen zu erfassen: Verhältnismäßig großes Gewicht maß sie dabei von neuem den Schriften des Aristoteles sowie den Kommentaren des Averroes bei: Sie glaubte, aristotelische Begriffe und Vorstellungen an zahlreichen Stellen des Prooemiums wiederzufinden, sah dessen Schöpfungsbericht weitgehend geprägt vom „naturwissenschaftlichen Weltbild des Aristoteles“ und identifizierte auch sein Wort von der *rerum necessitas* mit der „*necessitas* des griechischen Philosophen“. So nimmt das hier formulierte Herrscherbild nach ihrer Meinung im ganzen doch die zukünftige Entwicklung vorweg, es deutet in die Renaissance des 15. Jahrhunderts⁶.

⁴) Konrad Burdach, Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit. Vom Mittelalter zur Reformation 2,1 (1928) S. 297 ff., siehe bes. S. 311, vgl. daneben die zurückhaltenderen Äußerungen etwa S. 317 f.; Kantorowicz, Friedrich (wie Anm. 2) S. 220–226, Erg.-bd. S. 97 f. (dort die Zitate), ähnlich auch Alois Dempf, Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance (1929, ³1962) S. 321 f.; Albert Brackmann, Kaiser Friedrich II. in „mythischer Schau“, HZ (1929) S. 541 f.; vgl. noch Wolfram von den Steinen, Das Kaisertum Friedrichs des Zweiten nach den Anschauungen seiner Staatsbriefe (1922) S. 17–23, sowie Antonino de Stefano, L'idea imperiale di Federico II (1927, benutzt wurde der Nachruck von 1978) S. 39–59 („In realtà il pensiero politico speculativo di Federico II è ancora essenzialmente medievale“, S. 45).

⁵) Grundmann (wie Anm. 1) S. 462 („gottgewollte und naturnotwendige Staatsgewalt“); Antonio Marongiu, Uno „stato modello“ nel medioevo Italiano: Il regno Normanno-svevo di Sicilia (1963), deutsch in: Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, hg. von G. Wolf, Wege der Forschung 101 (1966), siehe dort S. 765 (Marongiu betont dann allerdings das Fehlen jeder herrscherlichen Verpflichtung den Untertanen gegenüber bei Friedrich, S. 766, und hält den Staufer für „nicht weniger ‚aufgeklärt‘ als die reformerischen Fürsten des 18. Jahrhunderts“, S. 768); Engels (wie Anm. 1) S. 137 („die göttliche Vorsehung und die den Dingen innewohnende Naturnotwendigkeit hätten die Fürsten dazu bestimmt, den Haß unter den Menschen zu zähmen“).

⁶) Thea Buyken, Über das Prooemium der Constitutionen von Melfi, Revista Portuguesa de História 14 (1973) S. 161–176, zum Einfluß des Aristoteles siehe bes.